

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Februar 2015

**86. Steuergesetz (Änderung vom 20. Oktober 2014, Aufhebung
der Besteuerung nach dem Aufwand; Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 20. Oktober 2014 eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Aufhebung der Besteuerung nach dem Aufwand; ABI 2014-10-31). Mit Verfügung vom 5. Januar 2015 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABI 2015-01-16). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Steuergesetzes kann auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 20. Oktober 2014 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Aufhebung der Besteuerung nach dem Aufwand) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi